

1. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Auf Grund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021

(GVBl.I/21, [Nr. 21]), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) sowie den §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung vom **15.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung des § 3 Abs. 1 der Schmutzwassergebührensatzung

(1) Die Grundgebühr dient der anteiligen Deckung der Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen. Sie wird gestaffelt nach der Größe der verwendeten Wasserzähler.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

a) für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

Zählergröße alt: Q _n	Zählergröße neu: Q ₃	Grundgebühr in €/Tag für den OT Wolzig	Grundgebühr in €/Tag für das übrige Verbandsgebiet
bis 2,5	4	0,32	0,42
6	6,3/10	0,77	1,01
10	16	1,28	1,68
15	25	1,92	2,52
25	40	3,20	4,20
40	63	5,12	6,72
60	100	7,68	10,08

b) für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde:

Zählergröße alt: Q _n	Zählergröße neu: Q ₃	Grundgebühr in €/Tag für den OT Wolzig	Grundgebühr in €/Tag für das übrige Verbandsgebiet
bis 2,5	4	0,32	0,42
6	6,3/10	0,77	1,01
10	16	1,28	1,68
15	25	1,92	2,52
25	40	3,20	4,20
40	63	5,12	6,72

60	100	7,68	10,08
----	-----	------	-------

Artikel II: Änderung des § 4 Abs. 7 der Schmutzwassergebührensatzung

(7) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung beträgt je m³:

a) für den OT Wolzig:

ca) für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde, 2,10 €/m³

cb) für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde, 3,26 €/m³

b) für das übrige Verbandsgebiet:

da) für Grundstücke, für die ein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde, 2,70 €/m³

db) für Grundstücke, für die kein Beitrag zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes bezahlt wurde, 3,11 €/m³.

Artikel III: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Storkow (Mark), den 16.12.2021

(Dienstsiegel)

.....
Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 19 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Storkow (Mark), den 16.12.2021

(Dienstsiegel)

.....

Grit Schmidt

Verbandsvorsteherin